



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 5 UF 76/11 = 60 F 1650/06 Amtsgericht Bremen

B e s c h l u s s

In der Familiensache

[...],

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen [...]

gegen

[...],

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [...]

hat der 5. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Bölling, den Richter am Oberlandesgericht Hoffmann und den Richter am Amtsgericht Möhle am 23.02.2012 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Bremen vom 28.06.2011 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass Zinsen auf die Ausgleichsrente erst ab August 2006 zu zahlen sind und der

Antragsgegner zur Abtretung seiner Rentenansprüche gegen die Firma A. GmbH an die Antragstellerin und nur insoweit verpflichtet ist, als Rentenansprüche für die Zeit ab März 2012 betroffen sind.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 1.843,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin verlangt von dem Antragsgegner eine schuldrechtliche Ausgleichsrente aus einer betrieblichen Altersversorgung bei der A. GmbH sowie die entsprechende Abtretung von Versorgungsansprüchen.

Die am 07.05.1965 geschlossene Ehe der Antragstellerin und des Antragsgegners wurde durch Urteil des Amtsgerichts – Familiengericht – Syke vom 27.07.1989 (4 F 95/1989) geschieden. Die Zustellung des Ehescheidungsantrages war im April 1989 erfolgt. Mit notarieller Scheidungsfolgenvereinbarung vom 15.03.1989 (UR-Nr. 46/1989 des Notars K. in B.) hatten die Ehegatten unter anderem eine Regelung zum Versorgungsausgleich getroffen. Demnach soll der Versorgungsausgleich durchgeführt werden, jedoch mit der Maßgabe, dass Anwartschaften des Antragsgegners aus betrieblicher Altersversorgung, soweit diese nicht im Wege des erweiterten Splittings (§ 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG) ausgeglichen werden können, nur im Wege des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs ausgeglichen werden.

Durch das Verbundurteil vom 27.07.1989 wurden die beiderseitigen Anrechte der Ehegatten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b BGB a. F. öffentlich-rechtlich ausgeglichen. Für das weitere Anrecht des Antragsgegners aus betrieblicher Altersversorgung bei der K. GmbH, jetzt A. GmbH, wurde kein Ausgleich durchgeführt.

Der Antragsgegner verlegte Mitte der neunziger Jahre seinen Wohnsitz nach Spanien und heiratete erneut.

Mit Wirkung ab 01.06.2001 wurde der Antragstellerin Altersrente bewilligt. Sie forderte den Antragsgegner mit Schreiben vom 16.06.2005 auf, ihr Auskunft darüber zu erteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe er bereits Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung erhält. Der Antragsgegner trat mit Wirkung zum 01.09.2005 in den Ruhestand. Die Leistungsfestsetzung hinsichtlich der Betriebsrente erfolgte am 06.02.2006 rückwirkend zum 01.09.2005. Der Antragsgegner erteilte schließlich die verlangten Auskünfte, zahlte an die Antragstellerin jedoch keine Ausgleichsrente.

Die Antragstellerin hat im vorliegenden Verfahren mit Schriftsatz vom 01.06.2006, der dem Antragsgegner nach formloser Übersendung durch das Familiengericht spätestens im August 2006 zugegangen ist, die Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs beantragt.

Auf weiteren Antrag der Antragstellerin vom 19.07.2007 hat das Amtsgericht – Familiengericht – Bremen mit rechtskräftigem Beschluss vom 08.07.2008 (60 F 2019/07) die Entscheidung des Amtsgerichts Syke zum Versorgungsausgleich mit Wirkung zum 01.08.2007 gemäß § 10a VAHRG abgeändert. Dabei hat es die Anwartschaft bei der A. GmbH im Wege des erweiterten Splittings nach § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG in Höhe von 63,00 DM öffentlich-rechtlich ausgeglichen und im Übrigen auf den schuldrechtlichen Ausgleich verwiesen.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 28.06.2011 im vorliegenden Verfahren hat das Amtsgericht – Familiengericht – Bremen den verbliebenen schuldrechtlichen Ausgleich nach § 20 VersAusglG durchgeführt. Es hat den Antragsgegner verpflichtet, an die Antragstellerin eine monatliche Ausgleichsrente in Höhe von 462,91 € ab dem 01.09.2005 und in Höhe von 418,50 € ab dem 01.08.2007 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf den jeweils fälligen Betrag ab Februar 2006 zu zahlen. Außerdem hat es den Antragsgegner verpflichtet, in gleicher Höhe seine Rentenansprüche gegen die A. GmbH an die Antragsgegnerin (gemeint wohl: Antragstellerin) abzutreten.

Hiergegen wendet sich der Antragsgegner mit seiner Beschwerde. Das Familiengericht habe eine unzutreffende Zeit der Betriebszugehörigkeit zugrunde gelegt. Die Kosten seiner privaten Krankenversicherung seien nicht in hinreichender Höhe berücksichtigt worden. Das Familiengericht habe zu Unrecht die von ihm in Spanien auf die Betriebsrente zu leistenden Steuern nicht berücksichtigt. Schließlich sei es nicht

gerechtfertigt, ihm die Zahlung der Ausgleichsrente zum Monatsanfang aufzuerlegen, da die Rente erst zum Monatsende ausgezahlt werde.

II.

1. Das Verfahren unterliegt seit dem 01.09.2010 dem seit dem 01.09.2009 geltenden materiellen Recht und Verfahrensrecht, da die Endentscheidung des ersten Rechtszuges erst nach dem 31.08.2010 ergangen ist (§ 48 Abs. 3 VersAusglG).

2. Die Beschwerde des Antragsgegners ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt (§§ 58 ff. FamFG).

3. Die Beschwerde ist jedoch im Wesentlichen unbegründet.

a) Das Anrecht des Antragsgegners bei der A. GmbH ist, soweit nicht bereits ein Teilausgleich stattgefunden hat, nach §§ 20 ff. VersAusglG schuldrechtlich auszugleichen. Ist wie hier ein Anrecht aus betrieblicher Altersversorgung nach dem bis zum 31.08.2009 geltenden Recht gemäß § 2 VAHRG dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorbehalten worden, verbleibt es insoweit bei Ansprüchen aus dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, die sich nunmehr aber nach den Vorschriften des seit dem 01.09.2009 geltenden Rechts richten (Borth, Versorgungsausgleich, 6. Aufl. 2012, Rn. 724 f.). Abgesehen davon folgt bereits aus der notariellen Vereinbarung der Ehegatten vom 15.03.1989, dass ein schuldrechtlicher Ausgleich stattzufinden hat.

b) Die Anspruchsvoraussetzungen für die verlangte Ausgleichsrente nach § 20 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG sind erfüllt. Die Rente wird auch rückwirkend für die Zeit ab Leistungsbeginn zum 01.09.2005 geschuldet, weil der Antragsgegner bereits mit Schreiben der Antragstellerin vom 16.06.2005 zur Auskunft aufgefordert wurde und das Verfahren spätestens im August 2006 rechtshängig geworden ist (§§ 20 Abs. 3 VersAusglG, 1585 b Abs. 2 und 3, 1613 Abs. 1 BGB).

c) Die Höhe der Ausgleichsrente ist wie folgt zu ermitteln:

aa) Der Wert des Ehezeitanteils ist nach §§ 45 Abs. 1, 2 Satz 2, 41 Abs. 2 VersAusglG zu bestimmen, da es sich um eine zeitratierlich zu bewertende Betriebsrente in der Leistungsphase handelt. Demnach muss die tatsächlich erlangte Versorgung (R) mit

der in die Ehezeit fallenden Betriebszugehörigkeit (m) multipliziert und durch die tatsächlich insgesamt zurückgelegte Betriebszugehörigkeit (n) dividiert werden (Ruland, Versorgungsausgleich, 2. Aufl. 2009, Rn. 391).

Beim Rentenbetrag (R) ist nach § 41 VersAusglG von der tatsächlich gezahlten Betriebsrente auszugehen. Allerdings sind dabei die zum Ende der Ehezeit maßgebenden Bemessungsgrundlagen zugrunde zu legen, weshalb zwar Steigerungen aufgrund einer allgemeinen Einkommensverbesserung zu berücksichtigen sind, nicht aber Steigerungen aufgrund einer nach Ehezeitende erfolgten besseren Einstufung (Borth a. a. O., Rn. 423 m. w. N.). Ausweislich der vom Familiengericht eingeholten Mitteilung des Essener Verbandes vom 26.02.2009 war der Antragsgegner bei Ehezeitende noch in Leistungsgruppe „L“ angemeldet, zum 18.07.1989 erfolgte eine Höherstufung in die Leistungsgruppe „M 1“, und erst zum 09.07.1990 eine Höherstufung in die Leistungsgruppe „M“, auf der die heutige Rentenhöhe beruht. Diesem Umstand hat das Familiengericht zutreffend Rechnung getragen, indem es nicht die dem Antragsgegner tatsächlich gezahlten Rentenbeträge eingestellt hat, sondern die fiktiven Rentenbeträge, die heute bei einer nach wie vor unveränderten Einstufung in die Leistungsgruppe „L“ gezahlt würden. Die fiktiven Rentenbeträge ergeben sich aus der Mitteilung des Essener Verbandes vom 07.05.2010, der allerdings auch zu entnehmen ist, dass die Rentenbeträge in den Jahren 2006 bis 2010 jährliche Steigerungen erfahren haben. Der vom Familiengericht in Ansatz gebrachte Rentenbetrag von 1.807,30 € ist damit zwar für das Jahr 2005 maßgebend, für die folgenden Jahre sind jedoch jeweils die erhöhten Beträge einzustellen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG).

Die Betriebszugehörigkeit (n) beläuft sich auf 482 Monate. Maßgebend ist die gesamte Betriebszugehörigkeit des Antragsgegners, wie sie von der A. GmbH mit Schreiben vom 19.02.2007 mitgeteilt worden ist (01.04.1964 – 31.03.1969 und 01.07.1970 - 31.08.2005). Der vom E. Verband im Schreiben vom 05.12.2008 zugrunde gelegte Beginn der Betriebszugehörigkeit (01.01.1972) spielt hier keine Rolle. Wie dem klarstellenden Schreiben des E. Verbandes vom 26.02.2009 zu entnehmen ist, handelt es sich bei diesem Datum um den Anmeldetermin zum Versorgungssystem. Es ist jedoch nicht die Zeit der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem maßgebend, sondern allein die Zeit der Betriebszugehörigkeit (BGH FamRZ 1997, 166; Borth, Versorgungsausgleich, 6. Aufl. 2012, Rn. 750 m. w. N.).

Die in die Ehezeit fallende Betriebszugehörigkeit (m) beträgt 272 Monate. Die Ehezeit im Sinne des § 3 Abs. 1 VersAusglG beginnt am 01.05.1965 und endet am

31.03.1989. Hiervon sind die Zeiten 01.05.1965 – 31.03.1969 und 01.07.1970 - 31.03.1989 solche der Betriebszugehörigkeit.

Der Ehezeitanteil ergibt sich somit, indem der für das jeweilige Jahr maßgebende Rentenbetrag mit dem Quotienten 272/482 multipliziert wird. Der Ausgleichswert (§§ 20 Abs. 1 Satz 1, 1 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG) beläuft sich auf die Hälfte des so ermittelten Ehezeitanteils. Für die einzelnen Jahre führt dies zu den nachfolgenden Ausgleichswerten:

Jahr	R	x m/n	x ½
2005	1.807,30 €	1.019,89 €	509,94 €
2006	1.834,41 €	1.035,19 €	517,59 €
2007	1.871,10 €	1.055,89 €	527,95 €
2008	1.897,30 €	1.070,68 €	535,34 €
2009	1.944,73 €	1.097,44 €	548,72 €
ab 2010	1.964,18 €	1.108,42 €	554,21 €

bb) Nach § 20 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG sind die auf den Ausgleichswert entfallenden Sozialversicherungsbeiträge oder vergleichbaren Aufwendungen abzuziehen. Hierzu gehören insbesondere Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung (OLG Stuttgart FamRZ 2011, 1870, 1871; Borth a. a. O., Rn. 761), wie der Antragsgegner sie geltend macht.

Den bei der Akte befindlichen Rentenbescheiden der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 24.10.2005 und vom 06.02.2006 ist zu entnehmen, dass der Antragsgegner einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag gemäß § 106 SGB VI erhält. Solche Zuschüsse mindern zwar grundsätzlich den Beitragsabzug von der Ausgleichsrente (Ruland a. a. O. Rn. 670). Allerdings ergibt sich aus dem Bescheid vom 06.02.2006, dass der Zuschuss nicht für die private Krankenversicherung in Spanien geleistet wird, sondern für einen Beitrag zur freiwilligen Krankenversicherung in Deutschland bei der Atlas Betriebskrankenkasse. Da der Antragsgegner Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung insgesamt nicht von der Ausgleichsrente abgezogen wissen will, hat auch der hierauf bezogene Zuschuss keine Auswirkungen.

Es begegnet auch keinen Bedenken, die Beiträge zur privaten Krankenversicherung in Spanien anzuerkennen, obwohl eine freiwillige Versicherung bei der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland besteht. Dagegen spricht insbesondere nicht die

Überlegung, der Antragsgegner habe die Notwendigkeit der weiteren Versicherung durch seine aus freien Stücken erfolgte Wohnsitzwahl in Spanien hervorgerufen. Die Antragstellerin wird hierdurch nicht benachteiligt. Würde der Antragsgegner in Deutschland leben, wäre die Ausgleichsrente um die höheren Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu kürzen (§ 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V), die der Antragsgegner hier gerade nicht geltend macht.

Zu berücksichtigen sind indessen nur die Krankenversicherungsbeiträge, die der Antragsgegner für sich selbst aufzuwenden hat. Diese hat der Antragsgegner durch entsprechende Versicherungsscheine der M. S. A. für die Jahre 2007 bis 2010 nachgewiesen. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte wird für die Jahre 2005 und 2006 ebenfalls der Versicherungsbeitrag für 2007 und für die Jahre ab 2011 ebenfalls der Versicherungsbeitrag für das Jahr 2010 zugrunde gelegt.

Der auf die Ausgleichsrente entfallende Anteil der Krankenversicherungsbeiträge ergibt sich, indem die zu zahlenden Beiträge mit dem Quotienten aus Ausgleichswert und Gesamtrenteneinkommen multipliziert werden.

Das Gesamtrenteneinkommen des Antragsgegners setzt sich aus der gesetzlichen Rente und der betrieblichen Altersversorgung zusammen. Die gesetzliche Rente ohne Zuschuss zur privaten Krankenversicherung wird dabei mangels anderer Anhaltspunkte auf Grundlage der Bescheide der Deutschen Rentenversicherung Bund mit dem Wert angenommen, der für die Jahre 2005 und 2006 gilt. Die Höhe der jeweils tatsächlich gezahlten Betriebsrente ergibt sich aus der Mitteilung des Essener Verbandes vom 07.05.2010. Der Ausgleichswert ist der letzten Spalte der Tabelle unter aa) entnommen.

Aus der Verhältnisrechnung ergeben sich für die einzelnen Jahre folgende Abzugsbeträge:

Jahr	KV-Beitrag monatlich	gesetzl. Rente	Betriebs- rente	Gesamt- rente	Ausgleichs- wert	Abzugs- betrag
2005	99,30 €	1.417,47 €	2.143,30 €	3.56077 €	509,94 €	14,22 €
2006	99,30 €	1.417,47 €	2.175,45 €	3.59292 €	517,59 €	14,30 €
2007	99,30 €	1.417,47 €	2.218,96 €	3.63643 €	527,95 €	14,42 €
2008	114,37 €	1.417,47 €	2.250,03 €	3.66750 €	535,34 €	16,69 €
2009	125,81 €	1.417,47 €	2.306,28 €	3.72375 €	548,72 €	18,54 €
2010	138,39 €	1.417,47 €	2.329,34 €	3.74681 €	554,21 €	20,47 €

cc) Das Familiengericht hat zu Recht davon abgesehen, den Ausgleichswert um Einkommensteuern zu vermindern, die der Antragsgegner in Spanien zahlt.

Es kann dahinstehen, ob die Behauptung des Antragsgegners zutrifft, das spanische Einkommensteuerrecht eröffne ihm anders als das deutsche Recht (§ 10 Abs. 1 Nr. 1. EStG a. F., § 10 Abs. 1 Nr. 1b. EStG n. F.) keine Möglichkeit, die Ausgleichsrente steuermindernd geltend zu machen. Ebenso kann die weitere Frage dahinstehen, ob das spanische Einkommensteuerrecht überhaupt von steuerbaren Einkünften ausgeht, soweit die Betriebsrente infolge einer Abtretung nach § 21 VersAusglG nicht mehr in Spanien zur Auszahlung gelangt. Selbst wenn den Antragsgegner eine Steuerlast treffen sollte, hätte sie bei der Bemessung der Ausgleichsrente außer Betracht zu bleiben.

Die Steuerlast ist nicht als „vergleichbare Aufwendung“ im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG vom Ausgleichswert abzuziehen. Steuern werden vom sachlichen Anwendungsbereich dieser Vorschrift nicht erfasst (so auch Ruland a. a. O., Rn. 674, Erman-Norpoth, 13. Aufl. 2011, § 20 VersAusglG Rn. 14). Es wird zwar die Auffassung vertreten, Steuern seien ausnahmsweise dann nach § 20 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG abzugsfähig, wenn das betreffende Anrecht nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegt und nach dem anzuwendenden Steuerrecht eine Abzugsfähigkeit der schuldrechtlichen Ausgleichsrente nicht in Betracht kommt (MüKo-Glockner, 5. Aufl. 2010, § 20 VersAusglG Rn. 35). Eine solche Auslegung wäre jedoch mit der Entstehungsgeschichte der Vorschrift nicht in Einklang zu bringen. Der Gesetzentwurf des Bundesrates hatte ausschließlich den Abzug von Sozialversicherungsbeträgen vorgesehen (BR-Drucks. 343/08, S. 16). Ausweislich der Entwurfsbegründung sollte damit in ausdrücklicher Abkehr von der durch die seinerzeitige Rechtsprechung des BGH (FamRZ 1994, 560) geschaffenen Rechtslage insbesondere pflichtversicherten Betriebsrentnern eine Entlastung unabhängig von einer Härtefallprüfung verschafft werden (BR-Drucks. 343/08, S. 149). Erst auf Initiative des Rechtsausschusses des Bundestages ist die Regelung auf „vergleichbare Aufwendungen“ ausgedehnt worden. Ausweislich der Beschlussempfehlung sollte mit dieser Ergänzung eine Klarstellung erfolgen, die einem vergleichbaren Regelungsbedarf bei privatversicherten Ausgleichspflichtigen Rechnung tragen sollte (BT-Drs. 16/11903, S. 55). Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit der Formulierung „vergleichbare Aufwendungen“ ausschließlich solche Aufwendungen erfasst wissen wollte, die ihrer Funktion nach den

Beiträgen zu einer gesetzlichen Sozialversicherung gleichkommen. Hierzu gehören Steuern gerade nicht.

Ein Abzug der Steuerlast kann auch nicht mit der Begründung erfolgen, dass für die Ermittlung einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente nunmehr generell das Netto-Prinzip gelte. Zwar hat der BGH nach Inkrafttreten des § 20 VersAusglG seine frühere Rechtsprechung, wonach grundsätzlich von den Brutto-Beträgen der in den Ausgleich einzubeziehenden Anrechte auszugehen sei, ausdrücklich aufgegeben und auch für nach früheren Recht zu behandelnde Fälle ausgesprochen, dass die vom Ausgleichspflichtigen zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen sind (BGH FamRZ 2011, 706, 710). Er hat dies indessen nicht nur mit damit begründet, dass diese Sichtweise dem Anliegen des Versorgungsausgleichs gerecht werde, einer Halbteilung der auszugleichenden Anwartschaften möglichst nahe zu kommen, sondern auch damit, dass sie der Wertung des § 20 VersAusglG entspreche (BGH a. a. O.). Daher kann dieser Entscheidung nicht entnommen werden, dass ein auch die Steuerlast erfassendes allgemeines Netto-Prinzip eingeführt werden sollte. Wenn nach der gesetzgeberischen Entscheidung ausdrücklich nur gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge und entsprechende Beiträge zu privaten Versicherungen berücksichtigt werden sollen, steht dies der Annahme eines allgemeinen, auch den Abzug von Steuern umfassenden Netto-Prinzips entgegen.

Die Steuerlast ist schließlich auch nicht in der Weise zu berücksichtigen, dass der Versorgungsausgleich wegen grober Unbilligkeit nach § 27 VersAusglG teilweise ausgeschlossen wird. Die steuerliche Belastung einer schuldrechtlich auszugleichenden Rente kann nur bei evidenten und unter Berücksichtigung der gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Parteien nicht mehr hinnehmbaren Verstößen gegen den Halbteilungsgrundsatz zur Anwendung der Härteklausel führen (BGH FamRZ 2006, 321, 323 m. w. N.). Dies kommt in Betracht, wenn bei eingeschränkten wirtschaftlichen Verhältnissen des Ausgleichspflichtigen, also wenn ihm bei Zahlung der ungekürzten Ausgleichsrente lediglich Einkünfte verbleiben, die den angemessenen Unterhalt allenfalls geringfügig übersteigen, günstigere Einkommensverhältnisse auf Seiten des Ausgleichsberechtigten bestehen (BGH FamRZ 2007, 120, 122). So stellt sich die beiderseitige Situation der geschiedenen Ehegatten hier allerdings gerade nicht dar. Wie aus der Tabelle unter bb) ersichtlich ist, hat der Antragsgegner im Jahre 2005 über monatliche Gesamtrenteneinkünfte von 3.560,77 € verfügt, aus denen er 99,30 € an Krankenversicherungsbeiträgen zu zahlen hatte. Nach Abzug der von ihm selbst vorgetragenen Steuerlast von 25,96%, dies entspricht 924,38 €, sind ihm 2.537,09 €

verblieben. Musste er hieraus eine Ausgleichsrente von 462,91 € zahlen, hatte er noch 2.074,18 € zur Verfügung. Damit ist selbst bei Annahme eines Familienunterhaltsanspruchs seiner Ehefrau der angemessene Unterhalt des Antragsgegners nicht gefährdet. Für die Jahre ab 2006 ergibt sich angesichts der stets steigenden Renteneinnahmen des Antragsgegners kein für ihn ungünstigeres Bild. Auf der anderen Seite ist bei der Antragstellerin von deutlich ungünstigeren Einkommensverhältnissen auszugehen. Aus dem Rentenbescheid der Antragstellerin vom 06.08.2002 ist eine monatliche Nettorente von 928,54 € zu entnehmen. Selbst nach Hinzurechnung einer Ausgleichsrente von 462,91 € ergibt sich ein Gesamteinkommen, das mit 1.391,45 € noch deutlich hinter dem Einkommen des Antragsgegners zurückbleibt. Eine grobe Unbilligkeit ist bei diesen Verhältnissen nicht festzustellen.

dd) Auf den Ausgleichswert ist der bereits durch den Beschluss vom 08.07.2008 gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG für die Zeit ab 01.08.2007 durchgeführte Teilausgleich anzurechnen. Nach § 53 VersAusglG ist dessen Wert mit Hilfe der aktuellen Rentenwerte der gesetzlichen Rentenversicherung zu bestimmen. Dazu ist der Nominalbetrag des Teilausgleichs von 63,00 DM durch den seinerzeit angewandten Rentenwert von 37,27 DM zu dividieren. Das Ergebnis ist mit dem bei Fälligkeit der Ausgleichsrente jeweils maßgeblichen aktuellen Rentenwert multiplizieren. Dies führt zu folgenden Anrechnungsbeträgen:

Zeitraum ab	Teilausgleich	Rentenwert alt	Rentenwert aktuell	Anrechnungs- betrag
01.08.2007	63,00 DM	37,27 DM	26,27 €	44,41 €
01.07.2008	63,00 DM	37,27 DM	26,56 €	44,90 €
01.07.2009	63,00 DM	37,27 DM	27,20 €	45,98 €
01.07.2010	63,00 DM	37,27 DM	27,20 €	45,98 €
01.07.2011	63,00 DM	37,27 DM	27,47 €	46,43 €

ee) Insgesamt ergeben sich nach Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen und Anrechnung des Teilausgleichs die folgenden monatlichen Rentenbeträge:

Zeitraum ab	Ausgleichswert	Abzug KV	Teilausgleich	Ausgleichsrente
09/2005	509,94 €	-14,22 €	- 0,00 €	495,72 €
01/2006	517,59 €	-14,30 €	- 0,00 €	503,29 €
01/2007	527,95 €	-14,42 €	- 0,00 €	513,53 €
08/2007	527,95 €	-14,42 €	- 44,41 €	469,12 €

01/2008	535,34 €	-16,69 €	-	44,41 €	474,24 €
07/2008	535,34 €	-16,69 €	-	44,90 €	473,75 €
01/2009	548,72 €	-18,54 €	-	44,90 €	485,28 €
07/2009	548,72 €	-18,54 €	-	45,98 €	484,20 €
01/2010	554,21 €	-20,47 €	-	45,98 €	487,76 €
07/2010	554,21 €	-20,47 €	-	45,98 €	487,76 €
01/2011	554,21 €	-20,47 €	-	45,98 €	487,76 €
07/2011	554,21 €	-20,47 €	-	46,43 €	487,31 €

ff) Dieses rechnerische Ergebnis führt jedoch nicht zu einer Abänderung der angefochtenen Entscheidung. Im Rechtsmittelverfahren über den Versorgungsausgleich gilt das Verbot der Schlechterstellung des Rechtsmittelführers; ist die Entscheidung über den Versorgungsausgleich nur von einem der Ehegatten angefochten worden, so darf sie zu dessen Nachteil weder in der Höhe des Ausgleichsbetrages noch in der Form des Ausgleichs abgeändert werden (BGHZ 85, 180; BGH NJW-RR 1989, 1404). Da hier ausschließlich der Antragsgegner als Ausgleichspflichtiger Beschwerde eingelegt hat und die ermittelten Beträge ausnahmslos die Ausgleichsrente überschreiten, welche das Familiengericht der Antragstellerin für den jeweiligen Zeitraum zugesprochen hat, hat es insoweit bei der getroffenen Regelung zu verbleiben.

d) Nicht zu beanstanden ist, dass das Familiengericht die Fälligkeit der Ausgleichsrente zum ersten eines jeden Monats bestimmt hat. In § 20 Abs. 3 VersAusglG ist ausdrücklich bestimmt, dass für die schuldrechtliche Ausgleichsrente § 1585 Abs. 1 Satz 2 BGB entsprechend gilt. Nach dieser Vorschrift ist die Rente monatlich im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Rente des Verpflichteten selbst am Ende des Monats zur Auszahlung gelangt (MüKo-Glockner a. a. O., Rn. 39).

e) Hinsichtlich des Ausspruchs zu den Zinsen war die Entscheidung des Familiengerichts geringfügig abzuändern. Nach §§ 20 Abs. 3 VersAusglG, 1585b Abs. 2, 1613 Abs. 1 BGB kann die Ausgleichsrente rückwirkend ab dem Zeitpunkt gefordert werden, in dem der Verpflichtete zur Auskunftserteilung über die Versorgung aufgefordert ist. Das Auskunftsbegehren löst indessen keine Zinsfolge nach §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB aus, sofern es nicht als sog. Stufenmahnung zugleich ein Zahlungsbegehren enthält (BGH FamRZ 2008, 1428, 1430; Wendl/Dose-Gerhardt, Unterhaltsrecht, 8. Aufl. 2011, § 6 Rn. 138). Das reine Auskunftsverlangen der Antragstellerin vom 16.06.2005 ist daher nicht geeignet, einen Zinsanspruch ab

Leistungsfestsetzung im Februar 2006 zu begründen. Allerdings ist ab Zugang des Antrags auf Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs beim Antragsgegner, also ab August 2006, ein Zinsanspruch gegeben (§§ 286 Abs. 1, 291, 288 Abs. 1 BGB). Dass der Antrag die geltend gemachte Ausgleichsrente nicht betragsmäßig beziffert, steht der verzugsbegründenden Wirkung nicht entgegen. Anders als im Unterhaltsrecht ist eine betragsmäßige Bezifferung hier nicht erforderlich.

f) Im Grundsatz zu Recht hat das Familiengericht dem Antrag der Antragstellerin entsprochen, den Anspruch des Antragsgegners gegen den Versorgungsträger in Höhe der Ausgleichsrente abzutreten (§ 21 Abs. 1 VersAusglG). Allerdings kann eine Abtretung für rückständige Ansprüche auf eine schuldrechtliche Ausgleichsrente nicht verlangt werden (§ 21 Abs. 1 VersAusglG). Die Streitfrage, ob darunter nur die Ansprüche zu verstehen sind, die bereits bei Rechtshängigkeit fällig waren, oder alle Ansprüche, die im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bereits fällig sind (vgl. hierzu Erman-Norpoth, 13. Aufl. 2011, § 21 VersAusglG Rn. 3 m. w. N.), kann dahinstehen. Jedenfalls scheidet ein Anspruch auf Abtretung aus, soweit die betreffenden Versorgungsansprüche durch Erfüllung erloschen sind (OLG Hamm FamRZ 2008, 898, 900). Das ist hier ersichtlich für alle bis zum Erlass dieser Entscheidung vergangenen Monate der Fall. Auch insoweit war die Entscheidung des Familiengerichts geringfügig abzuändern, verbunden mit der Klarstellung, dass die Abtretung nicht an die Antragsgegnerin zu erfolgen hat, sondern an die Antragstellerin.

4. Dem Antrag des Antragsgegners, wegen der Nichtberücksichtigung der ausländischen Einkommensteuer die Rechtsbeschwerde zuzulassen, war nicht zu entsprechen. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 70 Abs. 1 und 2 FamFG liegen nicht vor. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung, noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG. Die Kosten des Rechtsmittels waren dem Antragsgegner aufzuerlegen, weil es ohne Erfolg war. Soweit geringfügige Änderungen der Entscheidung des Familiengerichts vorgenommen worden sind, konnten diese außer Betracht bleiben. Die hiervon betroffenen Nebenansprüche wegen Zinsen und Abtretung der Ausgleichsrente haben den Verfahrenswert und damit die entstehenden Verfahrenskosten nicht beeinflusst.

6. Die Festsetzung des Verfahrenswertes erfolgt aufgrund §§ 40 Abs. 1 und 2, 50 Abs. FamGKG.

gez. Dr. Bölling

gez. Hoffmann

gez. Möhle